

Im Namen Gottes Amen

Wir Franz Arnoldt / Bischoff zu Münster

und Baderborn / Burggraff zum Stromberg / des Heil. Röm. Reichs

Fürst / Graff zu Pyrmont / Herz zu Borckeloh und Werth / ꝛc.

Zuven kundt und fügen hiemit zu wissen : Nachdem Uns glaubhaft hinterbracht worden / wie daß in Unserer Haupt- Stadt Münster je mehr und mehr allerhand außländische / sonst auch daselbst nicht gebohrene oder erzogene Bettlere und liederliches Gesindel hineingeschlichen / und obwohl dieses dem Publico nichts beytrüge / dardurch der Zahl der Bettler gleichwohl nicht wenig vermehret worden / also daß auch von diesen hiesige Bürgere und Eingeseffene Geist- und Weltlichen Standts so wohl an dero Häusern als auch auff der Strassen verdrißlich angeloffen und beunruhiget werden / mithin durch solches ohne disciplin dem stetigen Müßig- gang ergebene Gesindel allerhand höchstschädliche und straffbahre inconveniencien und Unthaten vorgehen und ferner besorget würden ; Und wie Wir nun in einem absonderlichen Reglement verassen lassen / welche von denen Bettleren und dem Publico nichts contribuierenden Persohnen alhie in der Stadt zu dülben / oder davon aufzuweisen seyn ; So haben Wir zugleich auch eine ohnumgängliche Nothwurff zu seyn erachtet / die nöthige Vorsorge zu thuen / damit ins künfftig dergleichen Gesindel nicht mehr in hiesiger Stadt hereinschleichen / und sich häußlich niederlassen mögen ; Dannenhero nachfolgende Verordnung darüber abfassen / und durch öffentliche Druck kundt machen lassen / und zwarn

Erstlich befehlen Wir allen Bürgeren und Eingeseffenen dieser Unserer Stadt Münster / wes Standts und Condition die auch immer seyn mögen / hierdurch wohl- ernstlich und wollen / daß dieselbe keine ohnbekandte / frömbde und in dieser Stadt nicht gebohrene oder erzogene / es seyen Weibs- oder Manns- Persohnen als Wit- Ein- wöhnere zu sich in dero Behausung auff- und annehmen sollen / es were dan / daß von Unserem Stadts- Richterem / umb sich alhie häußlich niederzulassen / es denenselben verstatet / und darab ein glaublicher Schein vorgebracht / oder aber / daß die also frömbdt Hereinkommene sich und ihre Kinder von selbst ohne bettlen erheben / so dan auff erfordern dem Publico das ihrige beytragen können / vorbesagte Bürgere und Eingeseffene ganz und zumahlen versichert seyn / sonst aber diese / da sich hernechst es anderst befinden würde / dafür haften und angesehen werden sollen.

Zweytens. Allermassen Wir keine frömbde und außländische Bettler in dieser Unserer Stadt Münster zu gedulden gemeint / sondern denenselben sich alhie auffzuhalten / häußlich niederzulassen / oder bey anderen sich einzubingen / hierdurch wohlernstlich verboten und untersagt ; wie dan auch dergleichen würcklich anwesenden und alhie sich auffhaltenden Bettleren sofort nach Publication dieses die Stadt zu raumen hierdurch ebenfals anbefohlen seyn solle.

Drittens. Damit nun auch dieses desto beständig er eingefolget werde ; Als committiren und befehlen Wir Unserem Stadt- Richterem hierdurch gnädigst / daß er zu obigem End alle Frömbde / Außländische und Ohnbekandte / so sich als Einwöhnere alhie häußlich niederzulassen gemeint / und des Endes bey ihme Ansuchung zu thuen schuldig und gehalten seyn sollen / nach deren Nahme / Gebuhrs- Städte / Condition, Handel und Wandel umbständlich erfrage / und demnegst nach Befinden in Befolg vorbedeuteter Unserer gnädigster Intention, ob dieselbe in der Stadt verbleiben / oder so fort darauß wieder abweichen sollen / verordnen möge.

Viertens. Da nun dieser Unserer Verordnung zuwider dergleichen frömbde und ohnbekandte Weibs- oder Manns- Persohnen sich unterstehen und verkühen würden / ohne vorbedeutetem Examine und darauff erfolgter Verstatung sich in der Stadt häußlich niederzulassen / oder als Einwöhnere daselbst sich einzubingen / der oder dieselbe sollen nicht allein von Unserem Stadt- Richterem exemplariter nach Ermessigung gestraffet / sondern auch so fort durch den Bettel- Voigten auß der Stadt verjagt und vertrieben werden.

Fünftens. Umb auch allen hierunter besorgenden Unterschleiff desto besser vorzukommen / befehlen Wir gleichfals Bürgermeisteren und Racht Unserer Stadt Münster hierdurch gnädigst die Verordnung zu thuen / damit die à Magistratu Deputati bey der des Jahrs durch vornehmender gewöhnlicher Umschreibung die Haus- Wirthe nach deren Wit- Einwöhnere Nahmen / Gebuhrs- Städte / Condition, Handel und Wandel / und wie lang / oder umb welche Zeit sich dieselbe bey ihnen auffgehalten oder eingehewret / mithin ob und was dieselbe monatlich zur Schätzung contribuiren / umbständlich erfragen / und alles getrewlich verzeichnen sollen.

Sechstens. Wie dan mehrbesagten Bürgeren und Haus- Wirthen ein solches wie sie es mittel äidts zu erholen sich getrawen / denen à Magistratu Deputirten nicht allein getrewlich zu offenbahren / sondern auch denenselben auff Erfordern die Persohnen zu besserer Nachfrage / da dieselbe zu Haus gegenwärtig / so fort / sonst auch des anderen oder folgenden Tags zu fixiren schuldig und gehalten seyn sollen.

Siebtens. Und wie Wir nun mehrmahlen anbefehlen lassen / damit besonders diejenige / so da Wirthschafft halten / alle Tage des Abendts eine Verzeichnisse deren bey ihnen einlogirten Frömbden einschicken sollen ; So lassen Wir es nicht allein dabey bewenden / sondern wollen auch daß / da ebenbesagte Wirthe in der That ver- spühren würden / daß die also frömbdt Hereinkommende und bey ihnen Einlogirte sich auff betteln begeben / dieselbe ein solches alsofort Unserem Stadt- Richterem anzu- melden verpflichtet seyn sollen.

Achtens. Woserne nun ein oder ander von Unseren Bürgeren und Eingeseffenen dieser Stadt Münster vorbeschriebener Verordnung zuwider etwa ihre Einwö- nere oder auch deren Condition verschweigen und nicht getrewlich offenbahren würden / der oder die / so dießfals überführet seyn wird / solle nicht allein in eine Straff von zehen Goldgulden hierdurch verfallen / sondern auch das Quantum der Schätzung / so dessen also verschwiegener Einwöhnere oder Einwöhnere nach Getrage ihres glei- chen monatlich contribuiren sollen und müssen / von der Zeit / daß dieselbe sich bey ihnen eingehewret abtragen / auch da nöthig vermits würcklicher Execution darzu an- gehalten werden.

Neuntens. Und weiln Wir diese also gnädigst aufgelaßene Verordnung auffß genameste eingefolgt haben wollen ; Als befehlen Wir Unserem Richterem auch Bürgermeisteren und Racht der Stadt Münster hierdurch gnädigst / auff diese Verordnung steiff und fest zu halten / und darüber keine Fahrlässigkeit verspühren zu lassen / wie imgleichen Unserem Commendanten daselbst zu besserer Einfolge Unserer hierunter waltender Intention denenselben auff Erfordern die behörige Assistentz zu leisten / und damit sich auch keiner mit der Ohnwissenheit entschuldigen möge / solle dieses vermits dessen würcklicher publication und affixion bekandt gemacht werden. Urtkundlich Unsers hierunten gesetzten Hoch- Fürstlichen Handzeichens und beygetrückten Secret- Insiegels. Geben in Unser Stadt Münster den 10. Decembris 1714.

Franz Arnoldt.

